Stand: 28.08.2025 17:59:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/6032

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/6032 vom 09.04.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 44 vom 07.05.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/8172 des BI vom 01.10.2015
4. Beschluss des Plenums 17/8516 vom 20.10.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 55 vom 20.10.2015

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 09.04.2015 **Drucksache 17/6032**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Januar 2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist. Weiter heißt es im Urteil: „§ 57 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sind daher verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass von einer äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen. § 57 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes, der als Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen konzipiert ist, verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 GG) und ist daher nichtig.“

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) enthält in Art. 59 Abs. 2 Satz 3 ein ebensolches pauschales Verbot und eine ebensolche Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen: „Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.“

Mit dieser Regelung verletzt der Staat die durch das Grundgesetz gebotene und im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 eingeforderte weltanschaulich-religiöse Neutralität.

B) Lösung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird geändert. In Art. 59 Abs. 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache **17/6032**
09.04.2015

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

In Art. 59 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Begründung:

Aktuelle Zahlen der Forschungsgruppe Weltanschauungen zeichnen für Deutschland ein Bild der religiösen bzw. weltanschaulichen Vielfalt. Demnach ist ein großer Teil der Bevölkerung mittlerweile nicht mehr christlichen Konfessionen zuzurechnen. Insbesondere konfessionslose Menschen und Muslime prägen zahlenmäßig zunehmend unsere gesellschaftliche Realität.

Diesen Befund bestätigen auch die bayerischen Ergebnisse des Zensus 2011. Laut Angaben des Landesamts für Statistik ist die Gruppe der Personen, die nicht den beiden großen christlichen Kirchen oder die keiner Glaubensrichtung angehören bzw. für die keine Angaben vorliegen, stark gewachsen. Mit 24,4 Prozent habe sich deren Anteil seit der letzten Volkszählung 1987 verdreifacht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berechnete 2009 eine Zahl von mehr als 500.000 Muslimen in Bayern. Damit leben im Freistaat insgesamt 13,2 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime. Mit großer Freude lässt sich auch das Erstarken der jüdischen Gemeinden in Bayern beobachten. So hat München mit über 9.000 Mitgliedern die zweitgrößte Gemeinde in ganz Deutschland. Insgesamt leben den Ergebnissen des Zensus 2011 zufolge in Bayern knapp 12.000 Jüdinnen und Juden. All diese Zahlen zeigen, wie religiös vielfältig Deutschland – und auch Bayern – in den letzten Jahren und Jahrzehnten geworden ist. Eine wie auch immer geartete Privilegierung des Christentums wird weder dieser gesellschaftlichen Realität gerecht, noch ist sie mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das aktuelle Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen ist das Urteil ein wichtiges Signal. Denn das höchste deutsche Gericht spricht sich darin nicht nur speziell gegen ein „pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen“ aus. Mit dem deutlichen Beschluss, dass die Privilegierung sogenannter christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen gegen das im Grundgesetz festgeschriebene Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen verstoße, haben die Verfassungshüterinnen und -hüter darüber hinaus ein positives und grundsätzliches Zeichen für die Religionsfreiheit in unserem Land gesetzt.

Das Urteil wurde folglich nicht nur von den muslimischen Verbänden ausdrücklich begrüßt.

Auch die Deutsche Bischofskonferenz wertete es als „starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit“. Dieses Signal gilt es nun durch den Landtag aufzugreifen und in die gesetzgeberische Realität zu übersetzen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet
Abg. Ulrike Gote
Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler
Abg. Thomas Gehring
Abg. Franz Schindler
Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 17/6032)
- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich eröffne die Aussprache. – Als erste Rednerin hat Frau Kollegin Ulrike Gote von den GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Für die allermeisten Menschen in Bayern hat die religiöse oder weltanschauliche Verortung, also ihr Bekenntnis, ihr Glaube, ihre Weltanschauung, ihr Wertefundament eine sehr große Bedeutung. Das gilt für die Christen und Christinnen in unserem Land genauso wie für die Muslime und für die Jüdinnen und Juden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das gilt in gleichem Maße für die Bekenntnisfreien, für die Säkularen, für die Atheisten und Atheistinnen und für Angehörige kleinerer anderer Glaubensgemeinschaften. Da ist es gut, dass unsere Bayerische Verfassung und unser Grundgesetz dem durch unsere Verfassungsgrundsätze Religionsfreiheit und weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates Rechnung tragen. Beides ist sowohl in der Bayerischen Verfassung wie im Grundgesetz prominent und sehr deutlich verortet.

Unser Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird jedoch weder der Bedeutung gerecht, die Religion und Weltanschauungen für die meisten Bayerinnen und Bayern haben, noch wird es den genannten verfassungsmäßigen Prinzipien Religionsfreiheit und religiöse Neutralität bzw. dem Gleichbehandlungsgebot für Religionen gerecht. Dass dies so ist, führt uns der am 13.03.2015 veröffentlichte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum nordrhein-westfälischen Schulgesetz klar vor Augen. Die zentralen Aspekte der Urteilsbegründung lauten wie folgt:

Erstens.

Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.

Zweitens. Der strittige Paragraph im NRW-Schulgesetz,

der als Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen konzipiert ist, verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen … und ist daher nichtig.

Drittens. Es ist Aufgabe der Schulen,

den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Dieses Ideal muss gelebt werden dürfen, auch durch das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, wie neben dem Kopftuch etwa die jüdische Kippa, das Nonnen-Habit oder auch Symbole, wie das sichtbar getragene Kreuz.

Viertens.

Mit Rücksicht auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist die Annahme verfehlt, schon das Tragen eines islamischen Kopftuchs oder einer anderen, auf eine Glaubenszugehörigkeit hindeutenden Kopfbedeckung sei schon für sich genommen ein Verhalten, das … bei den Schülern oder den Eltern ohne Weiteres den Eindruck hervorrufen könne, dass die Person, die es trägt, gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftrete. Diese pauschale Schlussfolgerung verbietet sich.

Fünftens.

> Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags rechtfertigt es nicht, Amtsträger einer bestimmten Religionszugehörigkeit bei der Statuierung von Dienstpflichten zu bevorzugen.

Kolleginnen und Kollegen, die Formulierung in unserem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen lautet:

> Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.

Das ist, wie im NRW-Gesetz, erstens ein pauschales Verbot und zweitens eine Privilegierung zugunsten einer Religion. Folgen wir der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, so müssen wir Artikel 59 Absatz 2 Sätze 3, 4 und 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes streichen. Das ist Inhalt unseres Gesetzentwurfs.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern ist nicht das einzige Bundesland, das wie NRW Formulierungen im Schulgesetz hat oder hatte, die mit der Verfassung und dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Baden-Württemberg und Hessen sind auch betroffen. In Baden-Württemberg und Hessen haben Vertreter und Vertreterinnen aller Fraktionen – das betone ich – gleich nach dem Urteil erklärt, sie würden ihre Schulgesetze der neuen Rechtsprechung anpassen.

Die öffentlichen Kommentierungen des Urteils durch verschiedene gesellschaftliche Institutionen und Gruppen sowie durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften waren durchweg positiv. Die Kommentierung der Deutschen Bischofskonferenz, die Sie einigermaßen beeindrucken sollte, lautet:

> Das heute vom Bundesverfassungsgericht verkündete sogenannte ‚Kopftuch-Urteil' setzt ein starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Mit der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes über das Tragen des Kopftuchs durch Lehrkräfte bemüht sich das Gericht um den Ausgleich zwischen der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkraft und den legitimen Anliegen des Staates, den Schulfrieden und die staatliche Neutralität zu wahren. Die nunmehr gebotene Einzelfallbetrachtung löst dieses Spannungsverhältnis nicht pauschal oder einseitig auf, sondern ermöglicht und erfordert eine genaue Prüfung der Umstände im konkreten Fall. Es ist auch hervorzuheben, dass das Gericht die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht im Sinne einer strikten, distanzierenden Trennung von Staat und Kirche versteht, sondern als eine offene Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Das Gericht bestätigt damit: Religion und religiöses Bekenntnis haben einen legitimen Platz im öffentlichen Raum!

Das schreibt die Deutsche Bischofskonferenz. Für meine Fraktion, für die GRÜNEN, kann ich nur sagen: Wir können uns dem voll und ganz anschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, nur vereinzelt wurde Kritik geäußert. In Bayern gab es vor allem Kritik aus Ihren Reihen, Kolleginnen und Kollegen von der CSU. So verstieg sich Ihr Generalsekretär – ich zitiere wörtlich aus seiner Pressemitteilung, die heute noch nachgelesen werden kann – zu der Aussage: "In jedem Fall werden wir in Bayern alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, damit das Christentum bei uns in Bayern privilegiert bleibt und weiterhin das prägende Wertefundament für unsere Gesellschaft ist."

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Natürlich!)

– Natürlich, sagen Sie. – Damit bekennt er sich zu der Privilegierung einer Religion. Das sagen wir schon immer. Außerdem sagt er noch, dass er alles dafür tun wolle,

dass es dabei bleibe. Kolleginnen und Kollegen, das ist klar gegen die Bayerische Verfassung und gegen das Grundgesetz gerichtet. Damit erklärt er sich selbst zum Verfassungsfeind.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Ich fasse zusammen: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen ein pauschales Kopftuchverbot an Schulen ist ein positives und wichtiges Signal für die Religionsfreiheit in unserem Land. Die Hüterinnen und Hüter unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung haben in der Begründung ihrer Entscheidung ausdrücklich betont, dass die Privilegierung christlicher Traditionen den rechtsstaatlichen Prinzipien des Grundgesetzes widerspricht. Gerade die Schule habe die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen für ein Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Kolleginnen und Kollegen von der CSU, die von Ihnen propagierte und praktizierte Ungleichbehandlung der Religionen lässt sich mit diesem Anspruch in keiner Weise vereinbaren.

Dass Sie sich nun ausdrücklich der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts entgegenstellen, ist mit Blick auf die Religionsfreiheit nur schwer zu ertragen. Mit Ihrer zur Schau getragenen Privilegierung des Christentums tragen Sie gerade nicht zum Erhalt des Schulfriedens bei. Die positive Kommentierung des Urteils durch die Deutsche Bischofskonferenz sollte Ihnen Warnung genug sein, das bewährte Modell einer wohlwollenden Neutralität des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften nicht zugunsten eines strikten Laizismus zu gefährden. Eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte ungeachtet ihrer Religion ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Schulgemeinschaft. Wichtig ist nicht, was Lehrerinnen und Lehrer möglicherweise auf dem Kopf tragen, sondern was sie darunter in ihren Köpfen haben und wie sie unsere Schülerinnen und Schüler im Sinne einer toleranten, weltoffenen Gesellschaft unterrichten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bitte Sie um wohlwollende Beratung unseres Gesetzentwurfs und um Zustimmung zu diesem in der Zweiten Lesung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. Frau Kollegin, Ihren Umgang mit dem Begriff Verfassungsfeind sollten Sie noch mal überdenken. – Jetzt hat Kollege Professor Waschler von der CSU das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit Blick auf die Ausführungen von Kollegin Gote fällt es manchmal etwas schwer, rein sachlich zu bleiben. Ich werde mich trotzdem bemühen und stelle fest, dass die Ausführungen der Kollegin Gote massiv an der bayerischen Lebenswirklichkeit vorbeigehen und der Gesetzentwurf mit Nachdruck abzulehnen ist.

(Beifall bei der CSU)

Das werde ich auch begründen. Eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, so wie Sie das dargelegt haben, wäre zum einen verfehlt, zum anderen ginge dies weit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Das ist eloquent verschwiegen worden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft konkret das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen und verlangt eine eingeschränkte Auslegung der dortigen Norm bzw. erklärt eine einzelne Regelung für nichtig. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die bayerische Regelung ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eben nicht unmittelbar betroffen.

Wir werden im Rahmen der Ausschussberatung ausführlich auf die verschiedenen Positionen eingehen, die uns dazu bringen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Frau Kollegin Gote hat die Deutsche Bischofskonferenz als Verbündeten zitiert. Deshalb möchte ich aus einem Schreiben des Erzbischofs von München und Freising, Kardinal Reinhard Marx, einen kleinen Passus zitieren. Das Schreiben liegt mir im Original vor. Dort

heißt es: In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das sogenannte Kopftuch-Urteil auch nach meiner Auffassung einseitig ausgelegt und zur Untermauerung der Argumentation die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz nicht korrekt wiedergegeben.Zwei weitere Hinweise erscheinen mir an dieser Stelle unumgänglich, damit wir wissen, wovon wir reden. Das Gericht hat bezogen auf die Regelung in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich festgestellt, dass im Fall einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens – der Begriff ist von Ihnen überhaupt nicht erwähnt worden – oder der staatlichen Neutralität es verfassungsrechtlich zulässig und erforderlich sein kann, religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild zu unterbinden. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht – auch das haben Sie verschwiegen – bereits im Jahr 2003 entschieden, dass es zur Untersagung religiöser Bekleidung einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedarf.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mit der vorgeschlagenen Streichung des Artikels 59 Absatz 2 Satz 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes würde genau diese gesetzliche Ermächtigungsgrundlage beseitigt werden. Bestünde im Einzelfall die konkrete Gefahr, dass die Bekleidung der Lehrkraft als Ausdruck einer Haltung verstanden werden konnte, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung unvereinbar wäre, könnte damit das Tragen religiöser Bekleidung nicht mehr unterbunden werden. Genau aus diesem Grund muss dieser Passus im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz erhalten bleiben.

Jetzt kommt ein ganz wichtiger Hinweis. Vielleicht ziehen Sie dann Ihren Gesetzentwurf zurück. Dieser Artikel 59 Absatz 2 Satz 3 normiert im Gegensatz zur nordrhein-westfälischen Regelung keine ausdrückliche Privilegierung christlich-abendländischer Tradition, sondern er schließt diese lediglich in die Gesamtregelung mit ein. Dieser Einschluss stellt eine Tatsache klar, nämlich die Tatsache, dass in die verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele auch das Christentum als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Geschichte eingeprägt und he-

rausgebildet hat, eingeflossen ist. Dabei ist der Begriff "christlich" so zu verstehen, wie ihn auch die Bayerische Verfassung versteht.

Dazu lohnt sich ein Blick in die Verfassung. Sie dürfen nicht nur darüber reden. Hierunter sind nicht die Glaubensinhalte einzelner christlicher Bekenntnisse zu verstehen, sondern die Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, auch weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind. Ich möchte Sie einmal hören, wenn Sie draußen mit den Menschen in die Diskussion darüber treten müssen, was Sie mit diesem Gesetzentwurf machen wollen. Ich stelle fest, dass die Landtags-GRÜNEN mit diesem Gesetzentwurf ganz offensichtlich die christlich-abendländische Prägung des Freistaates leugnen wollen. Damit ignorieren Sie die Lebenswirklichkeit in Bayern. Das ist abzulehnen.

(Margarete Bause (GRÜNE): Wo bleibt der Beifall?)

Noch einmal: Das Urteil betrifft die Regelung in Nordrhein-Westfalen und hat keine Auswirkung auf öffentliche Schulen in Bayern. Kopftücher, die als politisches Statement von Lehrkräften verstanden werden, gehören nicht in unsere Schulen. Für die CSU-Fraktion stehen das Wohl der Kinder und der Schulfrieden im Mittelpunkt.

(Beifall bei der CSU)

Den GRÜNEN würde es gut anstehen, es ebenso zu halten, statt Bayerns Grundwerte durch eine beliebige Gleichmacherei zu ersetzen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird im Verwaltungsvollzug sachgerecht beachtet. Das ist selbstverständlich. Das Kindeswohl und der Schulfrieden – das betone ich noch einmal – stehen im Mittelpunkt. Der Verwaltungsvollzug trägt dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts selbstverständlich Rechnung. Die Schutzbedürftigkeit des Kindes und der Schulfrieden stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Aus diesem Grund wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sich weiterhin zur Religionsfreiheit in Bayern, wie sie in unserer Bayerischen Verfassung steht, bekennen. Die Religionsfreiheit steht nämlich auch unverrückbar zur christlich-abendländischen Werteord-

nung und Tradition. Bayern ist eben christlich-abendländisch geprägt. Deshalb ist unsere bayerische Regelung, die im Spannungsfeld zwischen individueller Religionsfreiheit und Sicherung des Schulfriedens steht, richtig. Wir werden weiterhin für einen guten und praktikablen Ausgleich eintreten. Die Absicht, Ihren Gesetzentwurf abzulehnen – dessen können Sie sicher sein –, werden wir mit der uns von den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern gegebenen Mehrheit in die Tat umsetzen. Ich freue mich auf die Beratungen im Bildungsausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Herr Kollege Gehring hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Kollege Waschler, vielleicht darf ich noch einmal auf die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz hinweisen. Da heißt es, dieses Urteil sei so zu bewerten, dass es nicht die stark distanzierende Trennung zwischen Staat und Kirche, sondern dass es eine offene Haltung in der Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fordert. Gemeint sind damit alle Bekenntnisse. Auch der Vorsitzende der EKD, der bayerische Landesbischof Bedford-Strohm, begrüßt dieses Urteil als ein Zeichen für alle Bekenntnisse. Das sollten wir schon wahrnehmen und sehen, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Abwägung zwischen aktiver Glaubensfreiheit und dem Bedürfnis nach Schulfrieden entschieden hat. Deswegen ist diese Abwägung ernst zu nehmen. Ich sehe die Notwendigkeit, unser Gesetz dementsprechend anzupassen.

Ich halte es für falsch, wenn Sie jetzt einen vermeintlichen Kreuzzug aufziehen, für den Sie in Ihrer Fraktion übrigens keinen Beifall bekommen haben, um das christlich-abendländische bayerische Kulturgut zu verteidigen. Unter uns bayerischen Katholiken gesprochen kann ich nur sagen: Bayern und Deutschland sind ein christlich geprägtes Land, aber die Werte, die im Grundgesetz stehen, wie Meinungsfreiheit oder

Gleichberechtigung, sind in der Aufklärung, zum Teil sogar in der Auseinandersetzung mit der christlichen Tradition entstanden. Es ist gut so, dass sich heute alle christlichen Kirchen und auch die muslimischen Verbände zu dieser gemeinsamen Verfassungsgrundlage und zu dieser Neutralität und Offenheit des Staates gegenüber allen Bekenntnissen – um nichts anderes geht es – bekennen. Das Gesetz ist entsprechend zu revidieren, nachdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist. Das gilt es zu beraten. Ich denke, Sie werden Ihre Position noch verändern müssen.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. - Herr Kollege Professor Waschler, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Kollege Gehring, ich habe schon gesagt, dass ich mich auf die Beratung im Bildungsausschuss freue. Hier hilft auch kein Dauerklatschen.

(Margarete Bause (GRÜNE): Wo war bei Ihnen das Dauerklatschen?)

Manche Meinungen kann man teilen, andere wiederum nicht. Wir haben erheblich unterschiedliche Sichtweisen. Die werden wir austauschen. Wir nehmen selbstverständlich die Erklärungen und Darlegungen der Bischofskonferenz ernst. Wir werden uns aber dagegen wenden, wenn durch Ihre Fraktion eine Überinterpretation erfolgt. Deshalb bin ich von Ihnen schon enttäuscht, dass Sie sich von Haus aus einem solchen Gesetz widersetzen. Das können wir aber im Bildungsausschuss austragen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächster hat der Kollege Franz Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Herr Kollege Professor Waschler, Frau Gote, im Prinzip könnte ich eigentlich

auf die Rede verweisen, die ich anlässlich der Zweiten Lesung zu dem Gesetzentwurf, mit dem ein Kopftuchverbot in Bayern eingeführt werden sollte, gehalten habe. Darin ist alles gesagt worden, was zu diesem Thema zu sagen ist. Seitdem hat sich auch nicht so viel verändert. Insbesondere hat sich unsere damalige Prognose, die CSU würde ein Problem konstruieren, das es in der Praxis nicht gegeben hat und nicht gibt, bis heute bestätigt. Es gab und gibt keinen einzigen Fall in Bayern, der jemals bis zum Bundesverfassungsgericht getragen worden wäre. Ihre Befürchtung, dass die Schulen von dem Ansturm irgendwelcher Fundamentalisten mit Kopftuch gerettet werden müssen, wie Sie es damals vorgetragen haben, ist irreal gewesen. Dennoch haben wir jetzt einen Gesetzentwurf der GRÜNEN, den wir sorgsam beraten müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, "der Islam gehört zu Deutschland", hat ein ehemaliger Bundespräsident gesagt.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Der darauf zurücktreten musste!)

- Deswegen ist er, glaube ich, nicht zurückgetreten.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Ich glaube schon!)

Tatsache ist, dass in Deutschland nur noch 62 % der Menschen einer christlichen Konfession angehören. In München sind es angeblich nur noch 55 %. Mit 30 % stehen mittlerweile die Konfessionslosen an zweiter Stelle. Anschließend kommen mit einem Anteil von immerhin 5 % an der Gesamtbevölkerung die Menschen mit muslimischem Glauben. Der Islam gehört also zu Deutschland.

Zum Islam gehört aber nicht die Pflicht muslimischer Frauen, ein Kopftuch tragen zu müssen. Das gehört nicht dazu. Tatsächlich tragen auch nicht alle Frauen muslimischen Glaubens ein Kopftuch. Bei der ersten Generation der türkischen Gastarbeiter war das Tragen des Kopftuchs sogar völlig verpönt und unüblich. So viel zur grundsätzlichen Problematik.

Jetzt vielleicht ein bisschen konkreter zu dem Gesetzentwurf: Vor mehr als zehn Jahren habe ich an dieser Stelle gegen ein generelles Kopftuchverbot plädiert und mich dafür ausgesprochen, dass im Konfliktfall eine Lösung an Ort und Stelle gesucht werden soll, die dem Schulfrieden dient, anstatt mit einem generellen Kopftuchverbot auf verfassungsrechtlich dünnem Eis Probleme heraufzubeschwören, die es in der Praxis damals nicht gegeben hat und auch bis heute nicht gibt.

Ich habe auch gesagt, wenn eine Lehrerin ein Kopftuch als religiöses Symbol trägt, dann ist diese Deutung nach außen maßgeblich. Es ist nicht zulässig, wie es im bayerischen Gesetz gemacht wird, dem Kopftuch Deutungen durch Dritte beizumessen, die die Trägerin des Kopftuchs für sich nicht in Anspruch nimmt.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Nichts anderes hat nun das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu einzelnen Vorschriften des Schulgesetzes in Nordrhein-Westfalen festgestellt. Ich fühle mich also durchaus bestätigt und nehme zur Kenntnis, dass offensichtlich nun auch die Staatsregierung anerkennt, dass jeder Einzelfall für sich zu prüfen ist. Dann, wenn der Schulfrieden nicht gefährdet wird, kann es sein, dass auch in Bayern eine Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch trägt. Und umgekehrt: Dann, wenn der Schulfriede oder das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder gefährdet wird, kann es auch in Bayern sein, dass eine Lehrerin ein Kopftuch abnehmen muss.

Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat nun aber eine neue Runde im Kopftuch-Streit ausgelöst; bedauerlicherweise, wie ich meine. Es kann also wieder - wie jahrelang in Frankreich und der Türkei und seit 2000 auch bei uns - leidenschaftlich über die Frage gestritten werden, ob das Kopftuch nun ausschließlich ein religiöses Symbol darstellt oder doch auch einen politischen Inhalt hat, ob es Ausdruck der Emanzipation von Frauen muslimischen Glaubens ist oder doch eher ein Unterdrückungssymbol eines archaischen Menschenbildes, in dem es keine Gleichberechtigung der Frauen gibt und keine Toleranz. Die politischen Konstellationen waren

und sind dabei äußerst ungewohnt und entsprechen nicht den üblichen parteipolitischen Lagern. Da kämpften und kämpfen damals wie heute viele ältere Herren mit dem Anspruch gegen das Kopftuch, das Abendland vor dem Islam retten zu müssen. Sie kämpfen Seite an Seite mit Feministinnen, die sich aus emanzipatorischen Gründen für Kopftuchverbote aussprechen. Es gab und gibt auch ein paar Besonnene, die dafür werben, die Kirche im Dorf zu lassen, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten und bei allem Eifer nicht zu vergessen, dass die Schule in erster Linie für die Erziehung der Kinder da ist und nicht zur Erbauung der Lehrerinnen und Lehrer.

(Karl Freller (CSU): Sehr gut gesagt!)

Das gilt für katholische, evangelische, aber auch für alle anderen Lehrkräfte. Nicht zu vergessen, bei allem Streit um die positive Glaubensfreiheit der Lehrer gibt es auch eine negative Glaubensfreiheit der Schüler und ein Erziehungsrecht der Eltern. Es ist daran zu erinnern, dass der Staat, auch der Freistaat Bayern, zwar nicht laizistisch ist, aber auch kein Bekenntnis hat: Er ist nicht katholisch, er ist nicht evangelisch, er ist auch sonst nichts. Er hat sich vielmehr neutral zu verhalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Meinung, wir sollten besonnen auf die Entscheidung zum Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen reagieren und anzuerkennen, dass uns diese Entscheidung nicht verpflichtet, ein verquastes Gesetz aus dem Jahr 2003 aufzuheben. Ich habe damals dagegen gestimmt, und ich halte es auch nach wie vor für falsch. Ich halte es aber nicht für richtig, jetzt wieder in das Gegenteil zu verfallen und einen neuen Streit zu beginnen, der meines Erachtens nicht erforderlich ist.

Eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist unseres Erachtens nicht zwingend erforderlich. Ich darf daran erinnern, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof auf die Popularklage einer islamischen Gemeinschaft hin die gültige Regelung nicht beanstandet hat. Das gilt auch für uns. Ob allerdings die bayerische Regelung vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hätte,

daran habe ich Zweifel. Dennoch sehe ich keine zwingende Notwendigkeit, jetzt das Gesetz abzuändern, wie die GRÜNEN das vorschlagen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Schindler, Frau Kollegin Gote hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege Schindler, ich habe klar ausgeführt, dass es ein Urteil zu dem NRW-Schulgesetz gab. Ich habe unsere Position ausgeführt. Wir GRÜNE sind der Meinung, wir sollten auch für uns Konsequenzen ziehen, weil wir die Parallelen sehen. Wir hatten damals bei der ersten Runde der Debatte eine ähnliche Haltung. Ich kann Ihnen in vielem zustimmen. Mich treibt aber eines um: Wir haben hier kürzlich über den islamischen Religionsunterricht diskutiert und darüber gesprochen, dass wir nur wenige Lehrkräfte, wenige Männer und Frauen finden, eigentlich zu wenige, die diesen Religionsunterricht an unseren Schulen halten könnten. Nun ist aber gerade eine Pädagogin, die Religionslehrerin ist, eher geneigt, ein Kopftuch zu tragen. Ich beurteile das nur von außen, ich bin Katholikin. Vielleicht möchte diese Pädagogin das Kopftuch aus religiösen Gründen tragen.

Glauben Sie nicht auch, dass eine Regelung, wie wir sie jetzt im EUG haben, auch dazu führt, dass gerade die intellektuellen, die gebildeten jungen Frauen, die sich gerne der religiösen Bildung der muslimischen Kinder und Jugendlichen widmen würden, durch so eine Regelung von der Schule ferngehalten werden? Wäre es nicht auch deshalb ein gutes Signal, jetzt zu sagen: Wir wollen an unseren Schulen eine religiöse Bildung verankern, und dazu brauchen wir auch euch, gerade auch euch, die ihr religiöse Persönlichkeiten seid, und ihr könnt das auch mit einem Kopftuch zeigen? - Das ist ein weiterer Beweggrund, der mich dazu bewogen hat, in dieser Frage tätig zu werden.

Franz Schindler (SPD): Frau Gote, das habe ich schon verstanden. Das Argument ist auch wirklich beachtlich. Ich sage hier dennoch - und an dieser Stelle bekenne ich

auch, katholisch und gelernter Oberministrant zu sein, weil das bisher alle betont haben –, ich kann das nicht einschätzen. Ich kann nicht einschätzen, ob das Symbolgesetzgebung ist. Ich behaupte, was die CSU damals im Jahr 2003 gemacht hat, war Symbolgesetzgebung. Frau Gote, Sie werden zugeben: Was Sie vorschlagen, ist auch eine Art Symbolgesetzgebung.

(Beifall eines Abgeordneten der CSU)

Es geht darum, ein Problem, das an einer Schule entsteht, an der Schule zu lösen, und zwar anhand der Maßstäbe praktischer Vernunft und nicht so, wie es im bayerischen EUG steht. Deshalb sagt auch die Staatsregierung, nachdem sie das Thema in der Kabinettssitzung behandelt hat, sie wird künftig jeden Einzelfall für sich prüfen. – Das hätten wir auch schon 2003 erwartet. Wenn aber jeder Einzelfall für sich geprüft wird, dann kommt es darauf an, was die Kopftuchträgerin mit ihrem Kopftuch zum Ausdruck bringen will. Will sie mit ihrem Kopftuch eine religiöse Grundüberzeugung zum Ausdruck bringen und nicht missionieren, oder will sie mit dem Kopftuch etwas anderes zum Ausdruck bringen, wie auch durch ihr sonstiges Verhalten? - Darauf wird es ankommen. Ich hoffe darauf, dass wir auch in Bayern künftig praktikable Lösungen finden, ohne einen neuen Kulturkampf zu beginnen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Michael Piazolo das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu Anfang eine Bemerkung zu dem Bundesverfassungsgerichtsurteil. Ich halte es für ausgewogen, differenziert und für einen sehr positiven Ansatz. Wenn ich es aber richtig verstehe, dann ist bei diesem Urteil auf der einen Seite kein absolutes Verbot ausgesprochen worden und auf der anderen Seite keine absolute Erlaubnis. Insofern ist schon die Frage, wie man verfährt und welche Konsequenzen man zieht.

Es ist auch in der Abwägung rechtlich beispielhaft. Als Einziges gestatte ich mir anzumerken: Wenn man es teilweise auslegt, wie auch geschehen, dann ist es praktisch zweifelhaft. Ich möchte aber nicht, dass wir die Schulen vor Ort mit der Entscheidung allein lassen würden. Das wäre kein guter Ansatz; das hielte ich für falsch. Vor Ort, in den Schulen, dürfen wir keinen Kulturkampf haben, was Herr Schindler auch bewusst abgelehnt hat. Es sollte nicht sein, dass das Schulforum, die Eltern vor Ort entscheiden. Das ist aber in diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein bisschen angelegt, wenn es von einer konkreten Gefährdung spricht, die es daran festmacht, ob – jetzt paraphrasiert - Widerstände vor Ort entstehen. Deshalb ist es, so glaube ich, ganz wichtig, dass wir verbindliche Regelungen schaffen; denn in so einem Fall ist der Schulfriede wirklich weit oben aufzuhängen.

Ich halte es für sinnvoll und notwendig, dass wir diese Debatte führen. Wir führen sie nun dank des Gesetzentwurfs der GRÜNEN. Es gilt, eine Reihe von Fragen zu stellen. Einige sind schon aufgeworfen worden. Ich glaube, es ist unstrittig, dass es ein Recht auf freie Religionsausübung aller Lehrer gibt. Genauso gibt es natürlich auch ein Recht auf Bekenntnisfreiheit jedes Schülers. Es gibt aber kein Recht des Schülers auf Bekenntnisfreiheit des ihn unterrichtenden Lehrers. Das würde meines Erachtens zu weit gehen.

Es gibt auch das Erziehungsrecht der Eltern. All das hat das Bundesverfassungsgericht auch abgewogen. Wir haben, wie häufig in der Verfassung, mehrere Rechtsträger sich gegenüberstehen und auch mehrere Grundrechtsträger und mehr Rechtsgüter. Diese Abwägung müssen wir vornehmen. Ich glaube, wir sind uns zumindest in weiten Teilen einig darüber, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil keinen Automatismus erzeugt und auch keine Verpflichtung, das EUG zu ändern.

Jetzt stellt sich aber die Frage: Sollten wir es tun? – Da kann man als Erstes natürlich – wie das die GRÜNEN getan haben – die beiden Rechtsvorschriften vergleichen. Sie sind sicherlich vergleichbar, aber nicht gleich. Ich lese aus dem Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen ein deutliches Verbot – und deshalb ist es auch aufgehoben worden

–, während ich in Bayern eine grundsätzliche Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt sehe. Wahrscheinlich kann man darüber streiten. Aber wenn ich mir die Formulierungen anschaue, sehe ich, dass sie unterschiedlich sind und sich auch unterschiedlich auslegen lassen. Während NRW diese abstrakte Gefahr annimmt, geht es in Bayern doch um die konkrete Gefährdung. Deshalb – diese Aussage haben wir schon gehört – will die Staatsregierung in jedem Einzelfall prüfen.

Als weitere Frage muss man sich stellen, ob das bayerische Gesetz eine Privilegierung der christlichen Religion vorsieht oder – und darin sehe ich auch eine unterschiedliche Formulierung zu NRW – ein Beispiel aufführt, woran man es eben auch prüfen können sollte.

Insofern bin ich schon in vielem bei den Ausführungen von Herrn Schindler. Ich glaube, wir sollten überlegen, ob wir mit einem neuen Gesetz eine Debatte aufmachen, die uns nicht unbedingt weiterführt.

Wenn wir jetzt im Bildungsausschuss darüber reden, ist schon die Frage – das wäre eine Anregung –, ob wir uns vielleicht noch zusätzliches Expertenwissen heranholen. Das sind schon tiefgehende verfassungsrechtliche Fragen. Vielleicht wäre es angemessen, eine Anhörung zu machen – das wäre ein Vorschlag –, um das Thema vertieft zu behandeln. Darüber sollten wir uns aber noch unterhalten. Jedenfalls ist unsere Auffassung zum jetzigen Zeitpunkt: intensive Beratung, aber nicht eine automatische Notwendigkeit, das Gesetz zu ändern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch höre ich nicht. Dann ist es so beschlossen.

Ich übergehe nun die beiden Tagesordnungspunkte 4 und 5, weil dazu eine Aussprache von 48 Minuten vorgesehen ist. Bis zur gesetzten Mittagspause könnten wir noch die Tagesordnungspunkte 6 und 7 erledigen; zu beiden ist keine Aussprache vorgesehen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 01.10.2015 **Drucksache** 17/**8172**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/**6032**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Ulrike Gote**
Mitberichterstatter: **Prof. Dr. Gerhard Waschler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 25. Juni 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 1. Oktober 2015 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

Martin Güll
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 20.10.2015 **Drucksache** 17/**8516**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/**6032**, 17/**8172**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures
Abg. Ulrike Gote
Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler
Abg. Franz Schindler
Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo
Staatssekretär Georg Eisenreich

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe jetzt **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 17/6032)
- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache und bitte die Kollegin Gote zum Rednerpult. Die Redezeit beträgt 24 Minuten für alle Fraktionen zusammen.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dieser Tage wird zu Recht von verschiedenen Seiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf unser Grundgesetz verwiesen und darauf, dass wir eine Wertegemeinschaft sind und dass wir unsere Werte leben und verteidigen müssen. Ich finde das gut und richtig und denke mir angesichts des Kölner Attentats und der Aufmärsche von Pegida & Co., dass manche damit früher hätten anfangen sollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was sind die Werte unseres Grundgesetzes, auf denen sich unser demokratisches Zusammenleben und nunmehr bald 70 Jahre Frieden gründen? - Es ist die Menschenwürde, es ist die Meinungsfreiheit, es ist die Religionsfreiheit, es ist die Freiheit der Person und die Gleichheit vor dem Gesetz, und es ist die religiöse Neutralität des Staates. Diese Werte täglich zu leben und zu verteidigen, ist unsere gemeinsame Aufgabe, ob wir nun rechts, links oder in der Mitte dieses Parlaments sitzen.

Um nichts weniger geht es in unserem Gesetzentwurf. Es ist keine einfache Aufgabe, und es fällt auch nicht immer leicht, diese Werte zu verteidigen und zu leben, zum Beispiel bei der Religionsfreiheit. In Oberfranken – das weiß ich von unseren Religionswissenschaftlern an der Universität Bayreuth – gibt es alles, was man sich nur vorstellen kann an Glaubens- und Religionsgemeinschaften, auch sehr kleine. Nicht alle

kann ich wirklich verstehen und nachvollziehen. Da gibt es die Zeugen Jehovas, die auch für viele nicht wirklich begreifliche Ansichten vertreten. Da gibt es die Evangelikalen mit ihrem konservativen Familienbild und ihrer Homophobie. Da gibt es die orthodoxen Juden, die Frauen nicht die Hand geben möchten, zumindest einige. Da gibt es die Muslime, von denen sich auch einige mit der Gleichstellung der Frauen schwertun.Da gibt es die Katholiken, die Frauen nicht Priesterinnen werden lassen und Schwulen, Lesben und Geschiedenen die Sakramente verweigern.

Ich bin selbst katholisch. Ich möchte hier noch einmal sagen, ich bin nicht "katholikenphob", wie mir neulich hier unterstellt wurde. Das ist alles sehr anstrengend. Manches bringe ich auch nur schwer mit den Werten des Grundgesetzes in Einklang. Ich verstehe, dass die wachsende Gruppe der Religionsfreien, der Säkularen – in den meisten Teilen Deutschlands sind das schon die Mehreren, nämlich mehr als die Hälfte – lieber einen laizistischen Staat hätten, in dem Religion Privatsache ist.

Ich bin nicht dieser Meinung. Ich halte unser gelebtes Verständnis von einem religiös neutralen Staat mit Äquidistanz zu allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Boden des Grundgesetzes und die wohlwollend fördernde Kooperation für gut und richtig. Deshalb darf Religion auch im öffentlichen Raum stattfinden und eben auch in der Schule – aber eben nicht nur die christliche.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer religiöse Symbole, religiös motivierte Kleidung oder Ausdrucksformen zulässt, der muss es für alle gleichermaßen tun: Nonnenhabit, Priesterkragen, Kippa, Kopftuch, Bärte. Kolleginnen und Kollegen, mir persönlich und als Frau gefällt das muslimische Kopftuch nicht. Aber das darf und kann nicht der Maßstab sein. Der Maßstab ist allein das Selbstbestimmungsrecht und die Religionsfreiheit der Trägerin und der Respekt ihr gegenüber, wenn sie erklärt, dass es Ausdruck ihrer Religiosität ist. Dieses Verständnis ist im Übrigen zutiefst christlich.

Das EUG wird unserer Meinung nach diesem Anspruch nicht gerecht. Es behandelt nicht alle Religionen gleich und suggeriert die Möglichkeit einer Gefährdung durch eine kopftuchtragende Lehrerin. Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil uns nicht zwingt, unser bayerisches Gesetz zu ändern. Wir GRÜNEN meinen aber, dass es uns gut täte, wenn wir Lehren daraus ziehen würden. Wir brauchen in unseren Schulen gerade jetzt und in den kommenden Jahren einen kritischen Diskurs über Religionen und Weltanschauungen – über alle.

Wir brauchen gerade auch in diesem geschützten Raum Begegnung mit glaubwürdigen und reflektierten Vertretern und Vertreterinnen ihrer jeweiligen Religion und Weltanschauung. Wir brauchen eher mehr religiöse und ethische Bildung und mehr religionskundliche Bildung. Denen, die meinen, sie würden mit dem Kopftuchpassus in unserem EUG das sogenannte christliche Abendland verteidigen oder gar im Sinne der christlichen Kirchen handeln, sei gesagt: Sie irren gewaltig. Sie tun genau das Gegenteil: Sie setzen nämlich unsere gemeinsamen Werte aufs Spiel.

Deshalb stimmen Sie bitte unserem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. - Nächster Redner ist Kollege Professor Waschler.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit möchte ich mich auf das Wesentliche beschränken.

Frau Kollegin Gote, zu dem, was Sie am Schluss gesagt haben, kann ich nur sagen: Genau das Gegenteil ist der Fall. Deswegen, auch wenn einige Kolleginnen und Kollegen mir gesagt haben, es wäre eigentlich sinnvoll, dass wir auf die ausführlichen Beratungen in der Ersten Lesung und natürlich besonders im Bildungsausschuss verwei-

sen und gleich zur Abstimmung kommen, ist es vielleicht doch ganz gut, wenn wir einige Dinge hier noch einmal betonen können.

Es ist ganz eindeutig, dass die GRÜNEN die Zeit leider nicht genutzt haben; denn immer noch wird ganz deutlich geleugnet, dass wir im Freistaat Bayern eine christlich-abendländische Prägung haben. Damit wird die Lebenswirklichkeit in Bayern ignoriert. Man muss den Menschen auch sagen, dass es den GRÜNEN um eine Gleichmacherei der Grundwerte geht. Das werden wir zumindest von der CSU-Fraktion nicht zulassen.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Die Grundwerte sind für alle gleich!)

- Frau Kollegin Gote, natürlich sind die Grundwerte für alle da. Aber Sie ignorieren, dass die derzeit geltende Regelung – darauf ist die Frau Kollegin überhaupt nicht eingegangen – durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt ist und in der Praxis auf der EUG-Grundlage keinerlei Probleme bereitet.

Sie ignorieren zudem, dass der reklamierte Artikel 59 Absatz 2 Satz 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes im Unterschied zu der NRW-Regelung, um die es hier geht, keine ausdrückliche Privilegierung christlich-abendländischer Tradition normiert, sondern lediglich in eine Gesamtregelung einschließt. Auch das haben wir im Bildungsausschuss deutlich betont und herausgestellt.

Deswegen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, wird in Bayern klargestellt, dass die verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele gerade auch durch das Christentum als prägenden Kultur- und Bildungsfaktor der abendländischen Geschichte umfassend wirken. Zu dem Hinweis, verehrte Kolleginnen und Kollegen, gerade von den GRÜNEN: Es geht hier nicht um einzelne Glaubensinhalte, wie immer wieder hier unterstellt wird, sondern es geht um Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, zum Gemeingut der abendländischen Kultur geworden sind. Fazit: Diese kulturelle Prägung, diese abendländische Prägung des Freistaats Bayern leugnen die GRÜNEN mit ihrem Gesetzentwurf.

Deshalb lohnt es sich, dass man auf die Fakten, auf die Umsetzung vor Ort an den Schulen schaut und darauf, wie auch eine Bewertung des Bundesverfassungsgerichts klar bestätigt, dass die gesetzliche Grundlage, die jetzt besteht, sachgerecht im Verwaltungsvollzug beachtet und umgesetzt wird; denn das Kindeswohl und der Schulfrieden stehen in Bayern im Mittelpunkt. Das hat sich bestens bewährt.

Um das noch einmal klarzustellen: Wir stehen zur Verfassungsgemäßheit, die die Religionsfreiheit garantiert, und zur Sicherung des Schulfriedens in der bisher bewährten Weise. Deshalb werden wir die Gesetzesvorlage der GRÜNEN ablehnen.

(Beifall bei der CSU – Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Welche Überraschung!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Angesichts der Zeit und des Umstands, dass wir unter uns sind und wir das Thema ja schon so oft diskutiert haben, meine ich, mich auch auf ein paar Anmerkungen beschränken zu können, zumal es nicht möglich ist, in fünf oder sechs Minuten das von Frau Gote skizzierte große Thema auch nur einigermaßen angemessen zu diskutieren.Zu dem eigentlichen Anlass des Gesetzentwurfs der GRÜNEN ist Folgendes zu sagen: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2015, also erst vor wenigen Monaten, zwingt nicht dazu, die bayerische Regelung zu ändern. Ich glaube, darüber besteht Konsens. Man kann diese Entscheidung natürlich zum Anlass nehmen, jetzt eine erneute Diskussion zu führen, wie sie damals vor zehn oder, genauer gesagt, elf Jahren bei dem ersten Kopftuchgesetz in Bayern deutlich umfangreicher geführt worden ist. Wenn man diese Diskussion jetzt führen will, hat Frau Gote mit ihrer Grundeinschätzung, die sie hier abgegeben hat, vollkommen recht, nämlich dass der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik weder katholisch noch evangelisch sind, sondern sich weltanschaulich-religiös neutral zu verhalten haben, ohne laizistisch zu sein, wie sie es auch gesagt hat. Das gilt für alle.

Man muss zur Kenntnis nehmen, dass die religiöse Bindung der Bevölkerung immer geringer wird. Die Grundüberlegung, die die wenigen Mütter und die Väter der Bayerischen Verfassung im Jahr 1946 hatten, stammt aus einer ganz anderen Zeit. Die Zeit ist fortgeschritten. Jetzt jedenfalls ist es so, dass in Deutschland nur noch etwa 60 % der Menschen überhaupt einer christlichen Konfession angehören. In München ist es angeblich nur noch etwa die Hälfte. Die Zahl der regelmäßigen Kirchgänger ist noch viel geringer. An zweiter Stelle – auch das hat Frau Gote schon gesagt – kommt bereits die Konfession der Konfessionslosen mit über 30 % in Deutschland. An dritter Stelle kommen schon die Muslime mit etwa 5 %, von denen etwa die Hälfte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Von einer Islamisierung Europas oder des Abendlandes sind wir also trotz der gegenwärtigen Zuwanderung weit entfernt.

Meine Damen und Herren, wir leben in Zeiten, in denen einerseits Volkskirchen schrumpfen, sich die Verwurzelung im Christentum abschwächt und religiöse Indifferenz und Säkularisierungstendenzen zunehmen, aber andererseits eine große nichtchristliche Religionsgruppe in der Bevölkerung vorhanden ist. Es geht darum, einen möglichst schonenden Ausgleich zwischen unterschiedlichsten Positionen der verschiedenen Grundrechtsträger zu finden, nämlich einerseits der positiven Religionsfreiheit der Lehrerinnen - von Lehrern reden wir hier nicht; wir reden nicht über die jüdische Kippa oder den Ordenshabit, sondern nur über das Kopftuch -, andererseits der negativen Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler. Dann kommen noch das Recht der Eltern auf Erziehung und schließlich der staatliche Erziehungsauftrag dazu. Das sind unterschiedliche Positionen, die ausgeglichen werden müssen. Spannungen müssen hierbei ausgehalten werden. Toleranz ist auf allen Seiten erforderlich.

Natürlich kann man über die Frage, ob Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in Bayern ein Kopftuch tragen dürfen sollen oder nicht, einen Kulturkampf führen und inszenieren. Wir wollen aber keinen Kulturkampf, schon gar nicht entlang dieser Frage, zumal es höchst unterschiedliche Gründe und Motive gibt, warum jemand heutzutage ein Kopftuch trägt. Ich habe hier schon vor elf Jahren und auch vor wenigen Monaten da-

rauf hingewiesen, dass die Motive, ein Kopftuch zu tragen, höchst unterschiedlich sind. Da gibt es in der ersten Generation die türkischen Gastarbeiterfrauen, die kein Kopftuch getragen haben. Das ist viel später gekommen. Es gibt mittlerweile aber hochgebildete intellektuelle Muslimas, die das Kopftuch als Ausdruck ihrer Emanzipation tragen. Es gibt natürlich immer noch diejenigen muslimisch geprägten Frauen, die es tragen müssen, weil es ihnen der Mann zu Hause anschafft. Für diese Frauen ist das Kopftuch wirklich eine Form der Unterdrückung. All das gibt es natürlich in der Realität. Ich meine, darauf muss man besonnen reagieren und sollte nicht einen neuen Kulturkampf vom Zaun brechen, der Gott sei Dank nicht erforderlich ist.

Eine weitere Bemerkung, meine Damen und Herren. Wir waren als SPD im Jahr 2003/2004 nach einer wirklich intensiven Diskussion gegen die Änderung des EUG, wie sie die CSU damals mit einer viel holzschnittartigeren Argumentation, als heute vorgetragen, beschlossen hat, weil wir der Meinung waren und sind, dass das Land gut ohne diese Kopftuchregelung hätte leben können. Man hätte diese Regelung nicht gebraucht. Die Realität hat uns recht gegeben.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dennoch halten wir nichts davon, jetzt in das Gegenteil zu verfallen und ein Gesetz, auch wenn wir es für nicht richtig gehalten haben, jetzt zu eliminieren. Auch dafür gibt es aktuell Gott sei Dank keinen Grund, weil wir kein Problem haben und weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NRW-Schulgesetz uns nur die Botschaft mit auf den Weg gibt, dass jeder Fall einzeln für sich zu betrachten ist. Ein pauschales Verbot ist auch in Bayern trotz der Regelung, die wir haben, nicht zulässig. Insofern fühlen wir uns mit unserer Kritik von vor elf Jahren bestätigt. Genauso haben wir nämlich damals argumentiert. Deswegen meinen wir, es bei der jetzigen Regelung belassen zu können. Es gibt keinen Grund, jetzt eine neue Grundsatzdiskussion zu eröffnen. Daher stimmen wir trotz der Grundsympathie für Ihr Anliegen, Frau Gote, Ihrem Gesetzentwurf nicht zu.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Ich bitte jetzt Professor Piazolo zum Rednerpult und gebe in der Zwischenzeit das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Rinderspacher, Lotte, Weikert und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Bezahlbaren Wohnraum für alle schaffen und erhalten", Drucksache 17/8441, bekannt. - Mit Ja haben 57 gestimmt, mit Nein haben 70 gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Bitte schön, Herr Professor.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf die fortgeschrittene Zeit und den Austausch der Argumente in der Ersten Lesung und im Bildungsausschuss wurde verwiesen. Auch die Vorredner haben schon einiges gesagt. Insbesondere auf die Ausführungen des Kollegen Schindler kann ich in vielem verweisen. Deshalb fasse ich mich kurz. Die Ausgangssituation ist beschrieben worden. § 57 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes in Nordrhein-Westfalen wurde für verfassungswidrig erklärt. Damals ist ein Verstoß gegen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes festgestellt worden. Es wurde deutlich gemacht, dass eine Bevorzugung und Privilegierung christlicher Werte verfassungsrechtlich nicht gestattet ist. Klar ist auch – das ist schon festgestellt worden -, dass die Regelung in Bayern, Artikel 59 Absatz 2 des Bayerischen EUG, nicht identisch, nicht gleich, ist mit der aufgehobenen Regel des Schulgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Deshalb, auch das wurde gerade schon festgestellt, und auch Frau Kollegin Gote hat es so gesagt, ist es nicht zwingend notwendig, das bayerische Gesetz aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu ändern. Aber man kann es natürlich ändern, wenn man es für sinnvoll erachtet.

Besteht Handlungsbedarf? - Darüber haben wir uns intensiver ausgetauscht. Ich stimme hier dem Vorredner zu. Auch ich sehe im Moment keinen Handlungsbedarf. Wir sehen ihn als Fraktion nicht. Meines Wissens ist aufgrund der Gesetzesänderung 2003 kein einziger Fall behandelt worden. Das heißt nicht, dass es ein gutes Gesetz ist; aber zumindest hat das Gesetz nicht zu intensiven Debatten und vielen Fällen gemäß dem Gesetz geführt. Deshalb glaube ich, dass im Moment kein Handlungsbedarf besteht. Ich will aber auf der anderen Seite sagen – darüber haben wir im Bildungsausschuss geredet -, dass man gerade, wenn man, wie es getan wird, Bezug auf christlich-abendländische Kultur und Werte nimmt, im Umkehrschluss sagen kann, dass dazu unter anderem Toleranz gehört, dass es vielleicht sogar christliche Werte gebieten, andere Religionen wertzuschätzen. Das ist ja unumstritten. Damals wurde vom Ministerium nicht bestritten, dass Artikel 59 Absatz 2 auch nicht ausschließt, dass jemand mit Kopftuch unterrichten kann. Das sollte man deutlich sagen.

Ich komme zur nächsten Bemerkung. Mir ist in der ganzen Debatte wichtig, dass wir, sollte es – und das ist sehr wahrscheinlich – zu entsprechenden Fällen kommen, die Schulfamilie vor Ort nicht alleinlassen. Es ist sicherlich nicht geboten, dass die Schulen vor Ort allein entscheiden, wie sie verfahren. Das würde aus meiner Sicht die Schulen vor Ort überfordern. So etwas ist durchaus in einem Nebensatz im Urteil angelegt. Dies hat die Staatsregierung in einer ersten Stellungnahme anklingen lassen.Darüber sollte man nachdenken. Wenn es zu entsprechenden Fällen kommt, sollte das nicht allein an der jeweiligen Schule diskutiert werden. Das muss man auf eine breitere Basis stellen. Das kann wieder dazu führen, dass man über das Gesetz neu nachdenkt. Aktuell wollen wir, obwohl wir die Debatte durchaus begrüßt haben, dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Staatssekretär Eisenreich.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Eine Minute! Das schaffen Sie!)

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): – Dann werde ich mich kurz fassen. – Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich mache nur ein paar kurze Bemerkungen. Die wichtigste: Für den Gesetzgeber gibt es keinen Handlungsbedarf. Warum? – Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf eine Regelung des Schulgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Nur diese Regelung ist für verfassungswidrig erklärt worden. Die bayerische Regelung unterscheidet sich auch inhaltlich von der Regelung in Nordrhein-Westfalen, da die bayerische Regelung keine ausdrückliche Privilegierung der christlich-abendländischen Tradition enthält. Das heißt, die bayerische Regelung steht im Einklang mit der Verfassung, weil sie im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ausgelegt werden kann. Jeder Einzelfall wird konkret geprüft. Deswegen brauchen wir diese Gesetzesänderung auch nicht. Nachdem sich die Regelung bewährt hat, brauchen wir eine Änderung sowohl rechtlich als auch inhaltlich nicht. Wenn Einzelfälle auftreten, werden wir diese im Verwaltungsvollzug konkret prüfen und die verschiedenen Rechte, die betroffen sind, verantwortungsvoll gegeneinander abwägen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 17/6032 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer entgegen der Empfehlung des federführenden Ausschusses dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Jetzt können Sie sich das Spiel mit Bayern München anschauen. Das Spiel läuft schon eine Viertelstunde. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 21.03 Uhr)